

Die alte Entfernungspauschale gilt wieder – Folgen des Urteils der Verfassungsrichter

Wer muss was tun ? – Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen

Steuerpflichtige, die in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer erklärt haben, haben in der Regel einen Einkommensteuerbescheid für 2007 erhalten, der hinsichtlich der ab 2007 geltenden gesetzlichen Regelung zur Entfernungspauschale vorläufig ergangen ist.

In diesem Fall werden nun die Finanzämter von Amts wegen den Steuerbescheid für 2007 ändern und die daraus resultierende Steuerrückzahlung veranlassen. Die betroffenen Steuerpflichtigen sollen bis Ende März 2009 die zuviel gezahlten Steuern zurück erhalten, ohne dass sie selbst etwas tun müssen.

Eine Änderung der Steuerbescheide 2007 erfolgt jedoch nur, wenn sich durch den Ansatz der Entfernungspauschale eine steuerliche Auswirkung ergibt.

Steuerpflichtige, die einen Weg zur Arbeit von weniger als 14 Kilometer haben und keine weiteren Werbungskosten erklärt haben, erhalten keine Rückerstattung, da in diesen Fällen die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Werbungskostenpauschbetrag von 920 EUR abgegolten sind.

Wer in seiner Einkommensteuererklärung im Vertrauen auf die ab 2007 geltende gesetzliche Regelung keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht oder nur die Entfernungskilometer ab dem 21. Kilometer erklärt hat, muss dies seinem Finanzamt mitteilen und dabei die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit ab dem ersten Kilometer geltend machen. Das Finanzamt wird dann eine Änderung der Steuerfestsetzung 2007 veranlassen.

Auch wenn es für die Nachmeldung der bisher nicht erklärten Entfernungskilometer keine Frist gibt, sollte der formlose Antrag zeitnah gestellt werden.

Die Rückkehr zur alten Regelung zur Entfernungspauschale hat auch **Auswirkungen auf das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.**

Sofern die eigenen Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes über 7.680,00 EUR im Jahr liegen, erhalten die Eltern kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag. Ist jedoch auf Grund der wieder geltenden alten Regelung zur Entfernungspauschale beim Kind ein höherer Werbungskostenabzug zu berücksichtigen, können die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes unter die Grenze von 7.680,00 EUR absinken.

Die Eltern haben dann Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag (bei der Einkommensteuerfestsetzung). In der Regel sollten ablehnende Kindergeldbescheide vorläufig ergangen sein, so dass eine automatische Auszahlung des Kindergeldes bzw. Anerkennung des Kinderfreibetrags erfolgt, wenn der Grenzwert von 7.680,00 EUR nun unterschritten wird.

Hatten die Eltern auf der Grundlage der ab 2007 geltenden gesetzlichen Regelung zur Entfernungspauschale kein Kindergeld mehr beantragt oder keinen vorläufigen Ablehnungsbescheid erhalten, sollten sie sich zeitnah an die zuständige Kindergeldstelle wenden und auf der Grundlage der wieder geltenden alten Regelung den Anspruch auf Kindergeld geltend machen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2008 hat auch Auswirkungen auf die **Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen** des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, zu denen sich das Bundesfinanzministerium in

einem Schreiben vom 30.12.2008 geäußert hat. Danach kann der Arbeitgeber für alle nach dem 31.12.2006 beginnenden Lohnzahlungszeiträume nun grundsätzlich eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG bereits ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen, auch wenn die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt worden ist.

Die bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung ist nicht zu ändern.

Für eine mögliche Änderung der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Durchführung der Pauschalierung ab dem ersten Entfernungskilometer zu bescheinigen, dass er einen **bisher** im Jahr 2007 und ggf. 2008 in Höhe von X EUR **individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nun** in dieser Höhe nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG **pauschal besteuert** hat.

Der Arbeitnehmer kann mit dieser Bescheinigung des Arbeitgebers über die rückwirkend durchgeführte Pauschalbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2007 und ggf. 2008 eine entsprechende Korrektur (Minderung) des Arbeitslohns geltend machen.

Die rückwirkend pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Sie reduzieren jedoch die Entfernungspauschale mit der Folge, dass bei der Korrektur des Arbeitslohns eine ggf. zwischenzeitlich erfolgte (vorläufige) Anerkennung wie Werbungskosten rückgängig zu machen ist.

Vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers ab Januar 2007 für die ersten 20 Kilometer des Arbeitsweges dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, individuell zu versteuern und sozialversicherungspflichtig zu behandeln, da die Pauschalbesteuerung erst ab dem 21. Kilometer gesetzlich zulässig war.

Nach der Entscheidung der Verfassungsrichter können Fahrtkostenzuschüsse für die ersten 20 Entfernungskilometer auch rückwirkend ab dem 01.01.2007 wieder pauschal versteuert werden und sind damit nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Führt der Arbeitgeber eine rückwirkende Pauschalierung dieser Leistungen durch, resultieren daraus zu erstattende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Die infolge der rückwirkenden Pauschalierung erstatteten Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres zu berücksichtigen, in dem die Beiträge erstattet werden. Sofern die Lohnsteuerbescheinigung für 2008 noch änderbar ist, kann die Erstattung in dieser Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt werden.

Sofern der Arbeitgeber die Leistungen für die ersten 20 Entfernungskilometer in 2007 und 2008 individuell versteuert hat und keine rückwirkende Pauschalierung vornimmt, kann der Arbeitnehmer für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale mit 0,30 EUR je Kilometer geltend machen.

Es entfällt jedoch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, da ohne Pauschalierung keine Korrektur des Arbeitsentgelts erfolgt.

(Rechtsgrundlagen: Urteil des BVerfG vom 09.12.2008 - 2 BvL 1/07, § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, BMF-Schreiben vom 30.12.2008 - IV C5 - S 2351/08/10005)

(Veröffentlicht im Januar 2009)